

Gesetz vom, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen erlassen werden (Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Ziele und Anwendungsbereich

§ 1

Ziele und Grundsätze

Ziel dieses Gesetzes ist es, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme von alten Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftigen Personen (Altenwohn- und Pflegeheime) derart zu gestalten, daß die Menschenwürde der Heimbewohner geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird. Pflegebedürftig sind jedenfalls Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1995, oder einem Landespflegegeldgesetz beziehen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Organisation von Altenwohn- und Pflegeheimen sowie
2. das Verhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohnern.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

1. die Pflege von Angehörigen im Familienkreis;
2. Einrichtungen, deren Betrieb durch
 - a) das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBL. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) das Burgenländische Behindertengesetz, LGBL. Nr. 20/1966, in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) das Burgenländische Sozialhilfegesetz, LGBL. Nr. 7/1975, in der jeweils geltenden Fassung;
 - d) das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976, LGBL. Nr. 9/1977, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - e) das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBL. Nr. 32/1992, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt wird.

(3) Durch dieses Gesetz werden bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere betreffend das Berufsrecht von Gesundheitsberufen, nicht berührt. Dazu zählen insbesondere:

- a) das Krankenpflegegesetz, BGBL. Nr. 102/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBL. Nr. 917/1993;
- b) das Ärztegesetz 1984, BGBL. Nr. 373, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBL. Nr. 505/1994;
- c) das Psychologengesetz, BGBL. Nr. 360/1990;
- d) das Psychotherapiegesetz, BGBL. Nr. 361/1990;
- e) das MTD-Gesetz, BGBL. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 257/1993;
- f) das Hebammengesetz, BGBL. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 505/1994.

(4) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie; ihr Ehegatte und dessen Geschwister; ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel; die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern; ihre Vettern und Basen; der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes; ihre Wahl- und Pflegeeltern; ihre Wahl- und Pflegekinder sowie ihr Vormund und ihre Mündel zu verstehen.

(5) Personen, die miteinander in außerehelicher Lebensgemeinschaft leben, sowie deren Kinder und Enkel gelten als Angehörige.

2. Abschnitt

Leistungen und Ausstattung

§ 3

Leistungsangebot des Heimträgers und wesentliche Vertragsbedingungen (Heimstatut)

(1) Der Heimträger hat öffentlich zugänglich und schriftlich festzustellen, welche Leistungen er anbietet und welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und den Heimbewohnern entstehen (Heimstatut).

(2) Das Heimstatut und jede Änderung desselben bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Eine solche Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Betrieb des Altenwohn- oder Pflegeheimes die in § 1 genannten Ziele verwirklicht werden.

(3) Das Heimstatut hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Rechtsform des Heimträgers sowie dessen vertretungsbefugte Organe einschließlich der Stellvertretung;
2. die Art und den Widmungszweck der Einrichtung, insbesondere Angaben über den nach Maßgabe des Leistungsangebotes (Z 3) für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
3. das Leistungsangebot im Bereich der Pflege und der Sozialbetreuung sowie die Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
4. die Darstellung der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Verwaltungs- und Pflegedienstleitung sowie des für die ärztliche Betreuung verantwortlichen Arztes;
5. die Rechte und Pflichten der Heimbewohner;
6. die Zulässigkeit der Eigenmöblierung;
7. die Vergütung im Abwesenheitsfall;
8. einen Hinweis auf Kündigungsgründe, -fristen und -form (Abs.7);
9. die Fälligkeit der Zahlungen;
10. die Regelung der Besuchszeiten;
11. die Regelung der Tierhaltung.

(4) Die Heimbewohner haben jedenfalls das Recht auf:

1. höflichen Umgang und Anerkennung der persönlichen Freiheit und der persönlichen Würde, insbesondere der Privat- und Intimsphäre;
2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung zu oder Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
3. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation (§ 6);
4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
5. rasche Behandlung von Beschwerden;
6. Beiziehung einer hausexternen Beratung;
7. jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner sowie auf unabdingbare Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes; während der Nachtzeit soll nur in besonderen Einzelfällen eine Besuchsmöglichkeit erlaubt sein;
8. Mahl- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen sowie Speisepläne (Verpflegungsmöglichkeiten), die dem Pflegebedürftigen angepaßt sind und den ärztlichen Anweisungen entsprechen (Schonkost, Reduktionskost, Diabetikerkost, usw.);
9. angemessenen Zugang zu einem Telefon;
10. persönliche Kleidung;
11. Zahlungsbelege;
12. Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere heimfremde Personen.

(5) Verzichtserklärungen von Heimbewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 4 sind ungültig.

(6) Der Vertrag zwischen Heimbewohnern, die Selbstzahler sind, und dem Heimträger bedarf grundsätzlich der schriftlichen Form. Falls eine Unterbringung den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet, so kann von der Schriftform Abstand genommen werden. Das Vertragsverhältnis gilt in diesem Falle nach Ablauf der vierwöchigen Frist als beendet.

(7) Jeder Vertrag zwischen Heimbewohnern und Heimträger hat jedenfalls folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist - bei Vorliegen wichtiger Gründe (Z 2 lit a und b) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - kündigen.
2. Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art grundsätzlich verändert wird;
 - b) auf Grund einer Veränderung des Gesundheitszustandes des Heimbewohners die vom Heimträger angebotenen Leistungen (Abs. 1) zur Gewährleistung einer den in § 1 genannten Zielen entsprechenden Betreuung nicht mehr ausreichen;
 - c) der Heimbewohner mit der Bezahlung der Heimkosten mindestens zwei Monate in Verzug ist und der Heimträger den Heimbewohner schriftlich und in Anwesenheit einer Vertrauensperson unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;
 - d) der Heimbewohner wiederholt schwerwiegend gegen die vom Heimträger zu erlassende Hausordnung verstoßen hat.
3. Die Kündigung durch den Heimträger hat schriftlich zu erfolgen. Der Heimträger hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

(8) Heimträger, die in den von ihnen betriebenen Altenwohn- oder Pflegeheimen Personen über Einweisung der Landesregierung bzw. einer Bezirksverwaltungsbehörde aufnehmen, haben mit der Landesregierung eine Vereinbarung abzuschließen, in der insbesondere die Höhe des Tagsatzes, die durch diesen Tagsatz gedeckten Kosten, die zu gewährenden Leistungen, die Aufnahme- und Einweisungsmodalitäten sowie beiderseitige Kündigungsbestimmungen aufzunehmen sind. Heimträger haben keinen Rechtsanspruch gegenüber der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde auf Einweisung von Personen und somit auf Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Landesregierung.

§ 4

Personalausstattung

(1) In jedem Altenwohn- oder Pflegeheim muß sichergestellt sein, daß fachlich qualifiziertes Pflege- und Hilfspersonal in ausreichender Anzahl vorhanden ist. Der Heimträger hat für geeignete Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals Sorge zu tragen.

(2) Die ausreichende Anzahl an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal richtet sich nach der Anzahl der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer Pflegebedürftigkeit.

(3) Für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist im Falle des Bezuges von Pflegegeld die Einstufung nach den maßgeblichen Pflegegeldgesetzen heranzuziehen. In anderen Fällen erfolgt diese Beurteilung durch die Pflegedienstleitung und den betreuenden Arzt nach den entsprechenden Einstufungskriterien der maßgeblichen Pflegegeldgesetze.

(4) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele durch Verordnung das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und der Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals festzulegen (Personalschlüssel). In dieser Verordnung sind auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an den Heimleiter und die Pflegedienstleitung festzulegen.

§ 5

Ärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche Betreuung und Behandlung muß in angemessener Zeit ermöglicht werden. Ärztliche Anordnungen sind zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 Z 3).

(2) Die Heimbewohner haben das Recht auf ungestörte Gespräche mit dem Arzt.

§ 6

Pflegedokumentation

(1) Über jeden Heimbewohner ist von der Pflegedienstleitung eine Pflegedokumentation anzulegen. In dieser sind jedenfalls aufzunehmen:

1. der Tag und der Anlaß der Aufnahme;
2. Angaben über den allgemeinen Zustand und den Pflegebedarf entsprechend der ärztlichen Beurteilung und der Einstufung nach den maßgeblichen Pflegegeldgesetzen, das Pflegeverfahren und die Pflegeziele bei der Aufnahme und im weiteren Verlauf;
3. Angaben über pflegerische, therapeutische und ärztliche Anordnungen;
4. Aufzeichnungen über die Art der Verpflegung.

(2) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, daß - unbeschadet des Einsichtsrechts des jeweiligen Heimbewohners - eine mißbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhaltes ausgeschlossen ist.

(3) Soweit keine gesetzliche Meldepflicht vorliegt, sind Auskünfte aus der Pflegedokumentation nur mit Zustimmung des Heimbewohners zulässig.

§ 7

Bauliche und technische Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten

(1) Zur Sicherung der Pflege und der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner sind bei Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Der Standort der Altenwohn- und Pflegeheime soll möglichst in die Gemeinde integriert sein, sodaß die Heimbewohner ihre sozialen Beziehungen zur Umwelt aufrechterhalten können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Heime in möglichst zentraler Lage mit guter Infrastruktur errichtet werden.

2. Altenwohn- und Pflegeheime sind überschaubar zu errichten und in familienähnliche Strukturen zu gliedern.
3. Neben der erforderlichen Pflege ist eine soziale Betreuung in geeigneten Räumen anzubieten (z.B. Räume für Gesprächs-, Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie sowie Besuchs- und Aufenthaltsräume).

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen über die Zimmergröße in Altenwohn- und Pflegeheimen zu treffen. Dabei ist besonders auf die Wahrung der Privat- und Intimsphäre und die Sicherstellung der persönlichen Freiheit der Heimbewohner Bedacht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen über sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen für Altenwohn- und Pflegeheime zu treffen. Dabei ist besonders auf die Erfordernisse der medizinischen Therapie, der Rehabilitation sowie eines ausreichenden Angebotes von Dienstleistungen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen über den sparsamen Energieeinsatz in Altenwohn- und Pflegeheimen zu treffen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Interesse eines sparsamen, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieeinsatzes bei allen Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen bereits im Vorplanungsstadium alle Maßnahmen zu treffen sind, um einen effizienten Energieeinsatz für den Betrieb zu gewährleisten.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Sofern nicht ohnehin bereits gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflichten bestehen, sind der Heimträger und das im Heim beschäftigte Personal zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Heimbewohner gegenüber allen Personen verpflichtet, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunft haben.

3. Abschnitt

Kurzzeitpflege

§ 9

Integration und Öffnung der Heime, Kurzzeitpflege

(1) Die Altenwohn- und Pflegeheime haben im Sinne einer optimalen, einheitlichen und koordinierten Versorgung der Bevölkerung über die bloße stationäre Versorgung ihrer Bewohner hinaus mit den mobilen und ambulanten sozialen und gesundheitlichen Diensten zusammenzuarbeiten, sie zu ergänzen, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dies kann unter anderem in der Form geschehen, daß Kurzzeitpflegeplätze und Plätze zur tageszeitlichen oder auch nächtlichen Betreuung und Pflege gegen angemessenen Kostenersatz angeboten werden.

(2) Unter Kurzzeitpflege ist der befristete Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger zu verstehen.

4. Abschnitt

Datenerfassung und Verfahrensbestimmungen

§ 10

Datenerhebung und Datenverwendung

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, selbst oder im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden die Heimträger zur Bekanntgabe von heimbezogenen Daten zu veranlassen, insbesondere über

1. den Bettenbestand;
2. die Zahl der Heimbewohner nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und dem jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit;

3. Belagsveränderungen innerhalb eines Jahres;
4. die Zahl der Bediensteten und deren Ausbildung.

(2) Der Heimträger ist verpflichtet, die von der Landesregierung angeforderten Daten an diese unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu veröffentlichen.

§ 11

Bewilligung der Errichtung eines Altenwohn- oder Pflegeheimes

(1) Altenwohn- oder Pflegeheime dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet werden.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung sind erforderlich:

1. Angaben für die Beurteilung der Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen;
2. Angabe der Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
3. Angaben über vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;
4. eine planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogrammes sowie eine technische Beschreibung;
5. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes;
6. Angaben über Maßnahmen betreffend Vorkehrungen für den Krisenfall;
7. Angaben über eine zeitgemäße Notrufanlage.

(3) Die Bewilligung ist - soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen - zu erteilen, wenn die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen einen den in § 1 genannten Zielen entsprechenden Betrieb erwarten lassen und keine Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen bestehen.

(4) Jede Änderung der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Voraussetzungen ist bewilligungspflichtig.

§ 12

Betriebsbewilligung

(1) Die Aufnahme des Betriebes und die gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung eines Altenwohn- oder Pflegeheimes bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist - soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen - zu erteilen, wenn

1. die im Bescheid gemäß § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind,
2. die notwendige Anzahl und Qualifikation des vorgesehenen Pflegepersonals gegeben ist sowie
3. eine verantwortliche Pflegedienstleitung sowie die zur Betreuung und Pflege der Heimbewohner erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

§ 13

Kleineinrichtungen

(1) Altenwohn- oder Pflegeheime, in denen weniger als vier Personen untergebracht sind und betreut werden, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit, als die §§ 1, 2, 3 Abs. 4 bis 8, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 15 Abs. 1 bis 3 anzuwenden sind.

(2) Die Aufnahme des Betriebes und die gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 bedürfen der vorherigen Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei diese Anzeige jedenfalls Angaben über Art und Umfang der Betreuung zu

enthalten hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufnahme des Betriebes mit Bescheid zu untersagen, wenn die Einrichtung einen den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb nicht erwarten läßt oder Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen bestehen.

(3) Erfolgt binnen sechs Wochen nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 2 keine Untersagung oder erklärt die Bezirksverwaltungsbehörde schon früher, daß sie die Aufnahme des Betriebes der Einrichtung nicht untersage, so kann die Einrichtung ihren Betrieb aufnehmen; dabei ist § 15 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Entzug der Bewilligung; Untersagung der Weiterführung des Betriebes

(1) Die Betriebsbewilligung gemäß § 12 ist zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung maßgeblich waren, weggefallen sind, oder
2. festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben oder
3. Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden,

und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

(2) Die Weiterführung des Betriebes von Einrichtungen im Sinne des § 13 ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen, die früher für die Nichtuntersagung (§ 13 Abs. 2 und 3) maßgeblich waren, weggefallen sind und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

§ 15

Aufsicht

(1) Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt für Einrichtungen im Sinne des § 13 der Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Landesregierung.

(2) Personen, die zur Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt zu gestatten, jede zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pflegedokumentation, Dienstbesprechungsprotokolle) zu gestatten. Der Zutritt ist in begründeten Einzelfällen auch während der Nachtzeit zulässig.

(3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Heimleitung auszuweisen.

(4) Ergibt sich bei der Kontrolle, daß Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner auf Kosten des Heimträgers von der Landesregierung zu treffen.

(5) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb eines Altenwohn- oder Pflegeheimes (§ 12), daß ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

5. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer ein Altenwohn- oder Pflegeheim

1. ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung oder
2. ohne vorherige Anzeige oder trotz Untersagung gemäß § 13 Abs. 2 betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit einer Geldstrafe von S 10 000,-- bis S 30 000,-- zu bestrafen.

(2) Wer als Heimträger, ohne einen Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen,

1. einen Vertrag abschließt, der nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und 7 entspricht;
2. in einem Altenwohn- oder Pflegeheim nicht die erforderliche Personalausstattung sicherstellt (§ 4);
3. ärztliche Behandlung und Betreuung nicht in angemessener Zeit ermöglicht (§ 5);
4. eine unvollständige oder unrichtige Pflegedokumentation führt (§ 6);
5. die baulichen und technischen Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten nicht einhält (§ 7);
6. die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 8; strafbar ist auch das im Heim beschäftigte Personal)
7. der Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung von Daten nicht nachkommt (§ 10) oder
8. Bescheidauflagen trotz Setzung einer Nachfrist durch die Behörde weiterhin nicht erfüllt (§ 15 Abs. 4),
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer

in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit einer Geldstrafe von S 3 000,-- bis S 10 000,-- zu bestrafen.

§ 17

Vorschriften für bestehende Heime; Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes gelten als im Sinne dieses Gesetzes erteilt. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Altenwohn- oder Pflegeheim betreibt, das einer Bewilligung gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes bedarf und über eine solche noch nicht verfügt, hat innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Bewilligungen gemäß § 11 und § 12 anzusuchen oder gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 zu erstatten. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Altenwohn- oder Pflegeheim betreibt, das bei Inbetriebnahme einer Bewilligung gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes nicht bedurfte, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um Bewilligung gemäß § 11 anzusuchen und spätestens innerhalb von vier Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung allenfalls vorgeschriebene Auflagen zu erfüllen und um Bewilligung gemäß § 12 anzusuchen. Bis zum Abschluß dieser Verfahren ist die Weiterführung im bisherigen Umfang zulässig.

(2) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, die die Errichtung oder den Betrieb von Altenwohn- oder Pflegeheimen im Sinne des § 1 zum Gegenstand haben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Vorblatt

Problem:

Mangelhafte Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen.

Ziel:

Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für deren Betrieb.

Lösung:

Erlassung eines Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen (unbefriedigenden) Rechtslage.

Kosten:

Zu den Kosten ist auszuführen, daß bereits derzeit bei Bewilligungsverhandlungen nach der geltenden Rechtslage auf eine entsprechende Qualität der Ausstattung der Altenwohn- und Pflegeheime sowohl in personeller als auch in funktioneller Hinsicht großes Augenmerk gelegt wird. Die gegebene Qualität findet bereits in den an solche Einrichtungen durch das Land Burgenland gezahlten Tagsätzen entsprechende Berücksichtigung. Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen sollen sich an der derzeit herrschenden durchschnittlichen - durchaus zeitgemäßen - Qualität der in Betrieb befindlichen Einrichtungen orientieren. Dadurch ist zu erwarten, daß dem Land und den Gemeinden durch die Erlassung dieses Gesetzes und der darauf gründenden Verordnungen kein ins Gewicht fallender Mehraufwand erwachsen wird.

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf herbeizuführende Standardangleichung aller im Burgenland bestehenden Einrichtungen wird - sofern diese Einrichtungen den zukünftigen Qualitätskriterien derzeit noch nicht zur Gänze entsprechen - eine Steigerung der Heimplatzkosten mit sich bringen, wobei Auswirkungen auf die öffentliche Hand insofern zu erwarten sind, als mit den

Rechtsträgern solcher Einrichtungen entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Im Rahmen solcher Verträge ist jedoch auch der finanzielle Bereich einer genauen Überprüfung hinsichtlich der Kostenwahrheit zu unterziehen.

Ergänzend wird ausgeführt, daß im Rahmen einer Bewilligung der Einrichtungen der KRAGES (LPA Neudörfl, LPA Hirschenstein und Altenwohn- und Pflegeheim Oberpullendorf) Sanierungskosten anfallen würden. Diese Kosten wurden seitens der KRAGES mit insgesamt 19 Millionen S hinsichtlich des Brandschutzes, der Sanierung der Elektroinstallationen und der Stiegenhauselemente bekanntgegeben. Zusätzlich wurden seitens der KRAGES für die LPA Neudörfl weitere 30 Millionen S (Innenausbau, Heizung, sanitäre Einrichtungen, Einbau eines Aufzuges, Fensteraustausch) und für die LPA Hirschenstein 10 Millionen S (Fassadensanierung) bekanntgegeben.

Festgehalten wird, daß entsprechende Anträge der KRAGES zur Bewilligung der erwähnten Einrichtungen bereits eingebracht wurden und sämtliche Kosten, die der Sicherung der Qualität bzw. der allgemeinen Sicherheit dienen, unabhängig von der Art der Bewilligung (derzeitige Rechtslage § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes bzw. das Altenwohn- und Pflegeheimgesetz) anfallen würden.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht in Widerspruch zu EU-Regelungen.

Erläuterungen

A. Allgemeines:

Die Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland sind - wie im übrigen auch in den meisten anderen Bundesländern - von einer erheblichen Zersplitterung und Unübersichtlichkeit geprägt. Punktuelle einschlägige Vorschriften finden sich etwa im Burgenländischen Sozialhilfegesetz, in der Gewerbeordnung 1994, in sanitätsrechtlichen Vorschriften, usw.

Der Bund hat im Juli 1991 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG den Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, ob die Erlassung einer gesetzlichen Regelung mit dem Inhalt eines dem Verfassungsgerichtshof übermittelten Gesetzesentwurfes, mit dem vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Pflegeheime zu stellende Anforderungen getroffen werden und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Pflegeheimgesetz), in die Zuständigkeit des Bundes (zur Gesetzgebung über die Grundsätze) oder in die der Länder fällt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1992, VfSlg. 12237, ausgesprochen, daß die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Nachdem damit die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung eines (Altenwohn- und) Pflegeheimgesetzes durch den Landesgesetzgeber klargestellt ist, kann eine entsprechende gesetzliche Regelung im Burgenland in Angriff genommen werden.

Das wesentlichste Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, die Interessen der Heimbewohner und der Heimträger aufeinander abzustimmen, um der Lebensführung der Heimbewohner eine bedarfsentsprechende und menschenwürdige Form zu garantieren. Die Verwirklichung dieses Anliegens soll - auch unter dem Gesichtspunkt des Bundespflegegeldgesetzes in Verbindung mit der zugleich

abgeschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen sowie dem Burgenländischen Pflegegeldgesetz - eine deutliche Qualitätsverbesserung sowohl der ambulanten als auch der stationären Pflege mit sich bringen.

B. Besonderes:

Zu § 1:

Hier werden die Ziele dieses Gesetzes in allgemeiner Weise formuliert. Schwerpunkt ist dabei die Gewährung der Menschenwürde der Heimbewohner sowie die Sicherstellung der Erfüllung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Allgemein ist festzuhalten, daß Altenwohn- und Pflegeheime zur Zeit gemäß den Bestimmungen des § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes zu bewilligen sind. Die Bewilligungsermächtigung dieser Bestimmung umfaßt jedoch nicht nur "Pflegeheime", sondern desweiteren auch "Wohnheime für psychisch kranke Menschen" oder "Wohnheime für geistig behinderte Menschen". Durch eine gleichzeitig vorgesehene Änderung des § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes ist eine Doppelgleisigkeit von Rechtsvorschriften bei der Bewilligung von Altenwohn- und Pflegeheimen ausgeschlossen.

Zu § 2:

Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Regelung der stationären Versorgung auf Grund der Pflegebedürftigkeit des Heimbewohners.

Abs. 4 und 5 definieren in detaillierter Weise, was unter "Angehörigen " zu verstehen ist.

Zu § 3:

Der Heimbewohner soll bereits vor seiner Entscheidung über den Eintritt in ein Altenwohn- oder Pflegeheim über die vom Heimträger angebotenen Leistungen informiert werden. Der Heimträger

wird daher verpflichtet, öffentlich zugänglich und schriftlich festzustellen, welche Leistungen er anbietet. Insbesondere ist dabei auch auf die Art der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern hinzuweisen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines möglichst effektiven Schutzes des Heimbewohners im Vertrag zwischen Heimbewohner und Heimträger sollen in Abs. 6 und 7 - an den Heimträger gerichtete - Mindestanforderungen an Form und Inhalt des Vertrages normiert werden (Schriftlichkeit, Kündigungsbestimmungen). Im Hinblick auf Art. 15 Abs. 9 B-VG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zuletzt etwa VfSlg. 13322/1992) kann durch das vorliegende Gesetz hinsichtlich des Vertragsinhaltes nicht direkt in das (zivilrechtliche) Verhältnis zwischen Heimbewohner und Heimträger eingegriffen werden. Es ist jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, - wie in Abs. 7 vorgesehen - zwingende Vertragsinhalte vorzugeben. Damit werden nicht direkt zivilrechtliche Beziehungen gestaltet. Es bleibt den Vertragspartnern zivilrechtlich vielmehr offen, Verträge mit anderem Inhalt abzuschließen; allerdings stünde dies unter der (verwaltungsrechtlichen) Strafdrohung des § 16 Abs. 2 Z 1. Das Erfordernis der Schriftlichkeit (Abs. 6) ist für die Erfüllung des Gesetzeszwecks unabdingbar, da ansonsten die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes (durch die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde; s. § 15) nachhaltig beeinträchtigt wäre. Im Sinne der erwähnten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist mithin die Regelung des Abs. 6 unter dem Blickwinkel des Art. 15 Abs. 9 B-VG verfassungsrechtlich unbedenklich.

Zu § 4:

Eines der wesentlichsten Kriterien für die Qualität der Pflege von Heimbewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen stellt die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation des Pflege- und Hilfspersonals dar.

§ 4 trifft dementsprechende Regelungen. Insbesondere hat die Landesregierung durch Verordnung das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und deren Pflegebedürftigkeit einerseits und der

Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals andererseits festzulegen. Im Sinne der Gewährleistung eines möglichst qualitativ hochstehenden Betreuungsstandards sind dabei auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an den Heimleiter und die Pflegedienstleitung festzulegen.

Zu § 5:

Wenngleich das Anbieten ärztlicher Leistungen nicht zu den primären Aufgaben eines Altenwohn- und Pflegeheimes gehört, muß doch sichergestellt sein, daß jederzeit eine fachgerechte ärztliche Betreuung und Behandlung möglich ist. Ärztliche Hilfe muß stets in angemessener Zeit erbracht werden können.

Zu § 6:

Die Anlegung einer Pflegedokumentation dient vor allem der raschen Information des Pflegepersonals über die für die Pflege maßgeblichen Daten des jeweiligen Heimbewohners. Darüber hinaus steht sie auch im Dienste des Nachweises des Verlaufes der Betreuung und der Beurteilung des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes dürfen Auskünfte (Abs. 3) nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betroffenen erteilt werden, wenn die Pflegedokumentation automationsunterstützt geführt wird.

Zu § 7:

Neben der Regelung der Personalausstattung (§ 4) stellt einen weiteren Schwerpunkt dieses Gesetzes die Determinierung der baulichen und technischen Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen dar.

Dabei werden nähere Vorschriften hinsichtlich folgender Kriterien getroffen:

- Standort und Umgebung
- Heimgröße
- Gemeinschaftsräume

- Zimmergröße
- sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen
- Energieeinsatz.

Verschiedentlich ist dabei der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Gesichtspunkte mittels Verordnung näher zu präzisieren.

Zu § 8:

Eine ausdrückliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht wird deshalb als erforderlich erachtet, da dem Heimträger im Zuge der Pfl egetätigkeit schutzwürdige persönliche Daten des jeweiligen Heimbewohners bekannt werden.

Zu § 9:

Die Aufgabe der Altenwohn- und Pflegeheime liegt nicht bloß in der stationären Versorgung der Heimbewohner, sondern auch in der Leistung eines Beitrages zur optimalen, einheitlichen und koordinierten Versorgung der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sieht Abs. 1 vor, daß die Altenwohn- und Pflegeheime in diesem Zusammenhang mit den mobilen und ambulanten sozialen und gesundheitlichen Diensten zusammenarbeiten, sie ergänzen, unterstützen und weiterentwickeln sollen.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes ermächtigt, die Heimträger zur Bekanntgabe von bestimmten heimbezogenen Daten zu veranlassen. Dies wird deshalb als erforderlich erachtet, da der Landesregierung die Möglichkeit offenstehen muß, den allgemeinen Zustand der stationären Betreuung zu überprüfen und Entwicklungstendenzen festzustellen, um konkrete Entscheidungen treffen zu können.

Abs. 1 umschreibt demonstrativ, welche heimbezogenen Daten der Heimträger der Landesregierung bekanntzugeben hat. Es wird dabei dafür Sorge zu tragen sein, daß nicht anhand der Informationen über das Geschlecht, die Herkunftsgemeinde sowie den jeweiligen

Grad der Pflegebedürftigkeit Rückschlüsse auf Einzelpersonen gezogen werden können.

Auch bei der in Abs. 3 vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierung, Daten im Sinne des Abs. 1 zu veröffentlichen, ist zu beachten, daß diese Veröffentlichung nur erlaubt ist, wenn aus diesen Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen gezogen werden können.

Wenn zum Zweck der Aufsicht über Altenwohn- und Pflegeheime ausnahmsweise doch Daten angefordert werden, die identifizierbare Einzelpersonen betreffen, müßte diese Datenweitergabe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes im Einzelfall durch die Notwendigkeit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtsverpflichtung begründbar sein und könnte nicht ohne weiteres auf § 10 gestützt werden.

Zu § 11:

Die Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes soll an die Bewilligung der Landesregierung gebunden werden.

Insbesondere ist auf die Bestimmung des Abs. 3 hinzuweisen, die die näheren Kriterien vorgibt, unter denen eine solche Bewilligung zu erteilen ist. Dies ist das Vorliegen der baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen, die Erwartung eines zweckentsprechenden Betriebes sowie das Fehlen von Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Heimträgers. Ferner ist die Behörde berechtigt, entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

Zu § 12:

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in möglichst hohem Maße sicherzustellen, ist - neben der Errichtungsbewilligung nach § 11 - auch eine Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes und zur gänzlichen oder teilweisen Betriebseinstellung eines Altenwohn- oder Pflegeheimes vorgesehen.

Zu § 13:

Es wäre aus sachlichen Gründen unzweckmäßig, Kleineinrichtungen (d.s. solche, in denen weniger als vier Personen untergebracht sind und betreut werden) sämtlichen Regelungen des vorliegenden Gesetzes zu unterwerfen. Mithin wurde die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Abs. 1 genannten Regelungen eingeschränkt. Zudem erscheint es ausreichend, für solche Kleineinrichtungen keine Bewilligungs-, sondern (lediglich) eine Anzeigepflicht (mit Untersagungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörde) vorzusehen. Das dabei einzuhaltende Verfahren ist den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 nachgebildet.

Zu § 14:

Wenn die Voraussetzungen für den gesetzmäßigen Betrieb eines Altenwohn- oder Pflegeheimes (siehe insbesondere § 1) nicht mehr gegeben sind beziehungsweise festgestellte Mängel nicht behoben oder Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so ist die Behörde verpflichtet, die Bewilligung zu entziehen oder die Weiterführung des Betriebes zu untersagen.

Zu § 15:

Der Sicherstellung der gesetzmäßigen Führung eines Altenwohn- oder Pflegeheimes dient weiters die Berechtigung (und Verpflichtung) der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

In dieser Bestimmung sind die näheren Aufsichtsmittel detailliert dargelegt, wobei für Kleineinrichtungen im Sinne des § 13 die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten die Landesregierung zuständig sein soll.

§ 15 Abs. 5 erfaßt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 11 Abs. 2 B-VG) nicht den Fall der Sanierung ursprünglich der Behörde unterlaufener Fehler.

Zu §§ 16 und 17:

§ 16 legt die erforderlichen Strafbestimmungen fest. Die Formulierung des Abs. 1 gewährleistet, daß damit auch jene Fälle erfaßt werden, in denen ein Altenwohn- oder Pflegeheim bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben wird.

Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des § 17 Abs. 1 zu. Da in der Anfangsphase der Vollziehung dieses Gesetzes vorwiegend bestehende Einrichtungen betroffen sein werden, ist die Erlassung einer entsprechenden Übergangsbestimmung unumgänglich, wobei festgehalten wird, daß § 17 Abs. 1 vorletzter Satz nur die ehemaligen Landeseinrichtungen betrifft.